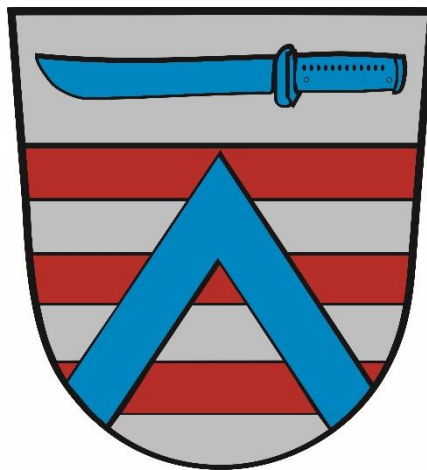


# 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Julbach (BGS-EWS)

vom 25.06.2024



Stamm- / Änderungssatzung

vom

in Kraft ab

Stammsatzung

09. Juni 2020

01.01.2020

1. Änderungssatzung

25. Juni 2024

01.07.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Julbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1**

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Julbach (BGS-EWS) vom 09.06.2020 wird wie folgt geändert:

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

*Der Beitrag beträgt*

<i>pro m<sup>2</sup> Geschossfläche</i>	<i>13,45 €</i>
---	----------------

## **§ 2**

§ 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Julbach (BGS-EWS) vom 09.06.2020 wird wie folgt geändert:

## **§ 8**

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.*
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 (Fälligkeit) gilt entsprechend.*
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.*

### § 3

§ 9a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Julbach (BGS-EWS) vom 09.06.2020 wird wie folgt geändert:

#### § 9a

##### **Grundgebühr**

- (1) *Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.*
- (2) *Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss*

<i>bis 4 m<sup>3</sup>/h</i>	<i>114,00 €/Jahr</i>
<i>bis 10 m<sup>3</sup>/h</i>	<i>168,00 €/Jahr</i>
<i>bis 16 m<sup>3</sup>/h</i>	<i>228,00 €/Jahr</i>
<i>über 16 m<sup>3</sup>/h</i>	<i>288,00 €/Jahr.</i>

### § 4

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Julbach (BGS-EWS) vom 09.06.2020 wird wie folgt geändert:

#### § 10

##### **Einleitungsgebühr**

- (1) *Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt 1,95 € pro Kubikmeter Abwasser.*
- (2) *Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.*

*Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn*

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder*
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder,*

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweils abzurechnenden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 10 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner der zum Stichtag 01.01. des jeweils abzurechnenden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 5

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Julbach, 26.06.2024  
Gemeinde Julbach

Markus Schusterbauer  
Erster Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 27.06.2024 in der Verwaltung der Gemeinde Julbach, Zimmer-Nr. 15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.06.2024 angeheftet und am 01.08.2024 wieder abgenommen.

Julbach, 02.08.2024  
Gemeinde Julbach

Markus Schusterbauer  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung

Die Gemeinde Julbach hat am 25.06.2024 eine 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Julbach (BGS-EWS) beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 27.06.2024 bis 31.07.2024 während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltung der Gemeinde Julbach, Zimmer-Nr. 15 zur Einsicht auf.

Julbach, 26.06.2024  
Gemeinde Julbach

(Siegel)

Markus Schusterbauer  
Erster Bürgermeister

Anschlag: 27.06.2024

Abnahme: 01.08.2024